

# SATZUNG des Fördervereins der Hahner Schule

## § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: „Förderverein der Hahner Schule e.V.“.
- (2) Der Sitz der Vereinigung ist Pfungstadt-Hahn, Wilhelm-Weingärtner-Straße 6. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

## §2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung der Kinder der Hahner Schule auf geistigem, sittlichem und sportlichem Gebiet.
- (3) Die Mittelweitergabe erfolgt nach §58 der Abgabenverordnung.
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Verfügungsstellung von Mitteln für:
  - die Beschaffung von zusätzlichem Spielmaterial,
  - die Beschaffung von Spiel- und Sportgeräten,
  - die finanzielle Unterstützung der Schule bei kulturellen Veranstaltungen, Ausstellungen und Ausflügen und
  - sonstige außergewöhnliche Belastungen

## §3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt mit seinem gesamten Vermögen, gebildet durch die Mitgliedsbeiträge und Spenden, unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §4 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## §5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Minderjährige Antragsteller bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- (3) Über den schriftlichen Antrag auf Annahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Ende der Mitgliedschaft endet durch
  - a) den Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung,
  - b) schriftliche Austrittserklärung, die zum Ende des Kalenderjahres beim Vorstand vorliegt,
  - c) Ausschluss aus dem Verein oder
  - d) Streichung von der Mitgliederliste bei Nichtzahlung des Beitrages

## **§6 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Mit dem Eintritt in den Verein besteht die Beitragspflicht. Der Beitrag ist jeweils bei Eintritt und nachfolgend immer am Schuljahresanfang zu entrichten. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Es besteht die Möglichkeit, freiwillig einen höheren Betrag bzw. eine Spende zuzahlen.

## **§7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem / der Vorsitzenden, dem / der stellvertretenden Vorsitzenden und dem / der Schatzmeister/in.
- (2) Der / die Vorsitzende und der / die Vertreter/in bilden jeder für sich unabhängig voneinander den Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Die Amtszeit des Vorstands beträgt 2 Jahre; der Vorstand bleibt jedoch im Amt, bis Nachfolger/innen gewählt sind.
- (4) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

## **§8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Bei Bedarf können weitere Mitgliederversammlungen einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins das erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (2) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich, spätestens vierzehn Tage vorher unter Hinweis auf die gleichzeitige Veröffentlichung auf der Homepage der Hahner Schule einzuberufen. (Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt). Bei der Mitgliederversammlung werden die Anwesenheit und die gefassten Beschlüsse protokolliert.

## **§9 Auflösung**

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Hahner Grundschule mit der Maßgabe zu, es ausschließlich und unmittelbar im Sinne des § 2 der Satzung für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung/Gründungsversammlung vom 01. November 2018 beschlossen, Änderungen 01. März 2019.

Pfungstadt-Hahn, den 01. März 2019